

Halbjahresbericht

zum 30. Juni 2024

Strategie Kapital AG

Stadtring 4

03042 Cottbus

Finanzamt: Cottbus
Steuernummer: 056/100/00756

ETL R U B GmbH
Steuerberatungsgesellschaft & Co.
Cottbus KG
Parzellenstr. 4
03046 Cottbus
Telefon: (0355) 35548490
Telefax: (0355) 35548499

Inhaltsverzeichnis

1. Bilanz	3
2. Gewinn- und Verlustrechnung	5
3. Anhang	6
4. Bescheinigung	8
5. Anlagen	9
5.1. Kontennachweis/Erläuterung	9
5.2. Anlagevermögen	12
5.3. Allgemeine Auftragsbedingungen	15

1. Bilanz

Handelsbilanz zum 30.06.2024

		Geschäftsjahr 2024
Aktiva		EUR
A Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		14.351,42
II. Finanzanlagen		2.250.000,00
		2.264.351,42
B Umlaufvermögen		
I. Vorräte		1.400,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		47.683,16
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		5.714,82
		54.797,98
C Rechnungsabgrenzungsposten		31.666,67
Summe Aktiva		2.350.816,07

Handelsbilanz zum 30.06.2024

		Geschäftsjahr 2024
Passiva		EUR
A	Eigenkapital	
I.	Gezeichnetes Kapital	
1.	Stammkapital	1.868.077,00
II.	Kapitalrücklage	2.743.384,80
III.	Bilanzgewinn / Bilanzverlust	-2.276.277,64
		2.335.184,16
B	Rückstellungen	4.000,00
C	Verbindlichkeiten	11.631,91
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 11.631,91	
Summe Passiva		2.350.816,07

2. Gewinn- und Verlustrechnung

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2024 bis 30.06.2024

	Geschäftsjahr 2024
	EUR
1. sonstige betriebliche Erträge	2.808,60
2. sonstige betriebliche Aufwendungen	-74.252,93
3. Ergebnis nach Steuern	-71.444,33
4. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-71.444,33
5. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	-2.204.833,31
6. Bilanzgewinn / Bilanzverlust	-2.276.277,64

3. Anhang

Allgemeine Angaben zu Bilanzierung, Bewertung, Währungsumrechnung und Konsolidierung

Die Strategie Kapital AG hat ihren Sitz in Cottbus und ist eingetragen in das Handelsregister/Genossenschaftsregister beim:

Registergericht: Cottbus
Registernummer: HRB 12725 CB

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG).

Die Gesellschaft ist zum Abschlussstichtag als kleine Kapitalgesellschaft gemäß § 267 Abs. 1 HGB einzustufen.

Größenabhängige Erleichterungen bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurden nur bei der Erstellung des Anhangs in Anspruch genommen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

Die dem Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2023 zugrunde liegenden Ansatz-, Bewertungs- und Ausweismethoden werden unverändert fortgeführt soweit nicht neue Erkenntnisse eine abweichende Bewertung erforderten bzw. sich durch den Ansatz der neuen HGB Vorschriften nach BilRUG ergaben.

Die Vorjahreszahlen wurden im Hinblick auf die Änderungen durch das Bilanzrichtlinienumsetzungsgesetz angepasst. Die Höhe der Umgliederung ist für die Aussagekraft des Jahresabschlusses von untergeordneter Bedeutung.

Die Geschäftsleitung geht von der Fortführung des Unternehmens aus (going concern). Gründe, die gegen die Fortführung sprechen, sind nicht erkennbar.

Informationen zur Bilanz

Die Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet worden.

Die Bewertung der Finanzanlagen erfolgte zu den Anschaffungskosten. Gründe für eine außerplanmäßige Abschreibung waren nicht ersichtlich.

Der im Bilanzverlust enthaltene Verlustvortrag beträgt 2.204.833,31 EUR.

Die sonstigen Rückstellungen sind in Höhe des Betrages angesetzt worden, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist, um alle zum Bilanzstichtag drohenden Verluste und ungewissen Verbindlichkeiten abzudecken.

Die Verbindlichkeiten wurden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt. Sie sind alle innerhalb eines Jahres fällig.

Bei den Verbindlichkeiten aus Lieferungen besteht der übliche Eigentumsvorbehalt. In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind periodenfremde Aufwendungen in Höhe von 455,00 € enthalten.

Sonstige Angaben

Im Geschäftsjahr wurden keine Arbeitnehmer beschäftigt.

Zum Vorstand war im Berichtsjahr Herr Norman Mudring bestellt. Die Tätigkeit wird hauptberuflich ausgeführt.

Unterschrift der Geschäftsleitung

Cottbus, den 11.09.2024

Norman Mudring (Vorstand)

4. Bescheinigung

Wir haben auftragsgemäß den vorstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – der Firma Strategie Kapital AG für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2024 bis 30. Juni 2024 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Erstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf der Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Cottbus, den 11. September 2024

ETL R U B GmbH
Steuerberatungsgesellschaft & Co.
Cottbus KG

5. Anlagen

5.1. Kontennachweis/Erläuterung

Kontennachweis zur Handelsbilanz zum 30.06.2024

			Geschäftsjahr 2024
Aktiva			EUR
A	Anlagevermögen		
I.	Immaterielle Vermögensgegenstände		
10	Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	14.351,42	14.351,42
II.	Finanzanlagen		
510	Beteiligungen	2.250.000,00	2.250.000,00
B	Umlaufvermögen		
I.	Vorräte		
1518	Geleistete Anzahlungen, voller Steuersatz	1.400,00	1.400,00
II.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1400	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (Sammelkonto Debitoren)	30.955,16	47.683,16
1525	Kautionen	50,00	
1545	Forderungen aus Umsatzsteuer-Vorauszahlungen	781,19	
1594	Forderungen gegen verbundene Unternehmen	15.894,01	
1791	Umsatzsteuer frühere Jahre	2,80	
III.	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		
1210	HypoVereinsbank #25897641	5.714,82	5.714,82
C	Rechnungsabgrenzungsposten		
980	Aktive Rechnungsabgrenzung	31.666,67	31.666,67
Summe Aktiva			2.350.816,07

Kontennachweis zur Handelsbilanz zum 30.06.2024

			Geschäftsjahr 2024
Passiva			EUR
A	Eigenkapital		
I.	Gezeichnetes Kapital		
1.	Stammkapital		
800	Grundkapital	1.868.077,00	1.868.077,00
II.	Kapitalrücklage		
840	Kapitalrücklagen	2.743.384,80	2.743.384,80
III.	Bilanzgewinn / Bilanzverlust		-2.276.277,64
B	Rückstellungen		
977	Rückstellung für Abschluss- und Prüfungskosten	4.000,00	4.000,00
C	Verbindlichkeiten		
1600	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Sammelkonto Kreditoren)	11.631,76	11.631,91
1700	Sonstige Verbindlichkeiten	0,15	
1571	Abziehbare Vorsteuer 7%	-3,13	
1576	Abziehbare Vorsteuer 19%	-912,01	
1577	Abziehbare Vorsteuer §13b UStG 19%	-22,04	
1780	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen	915,14	
1787	Umsatzsteuer § 13b UStG 19%	22,04	
			0,00
Summe Passiva			2.350.816,07

Kontennachweis zur GuV

**Kontennachweis zur Gewinn- und Verlustrechnung
vom 01.01.2024 bis 30.06.2024**

			Geschäftsjahr 2024
			EUR
1.	sonstige betriebliche Erträge		
2735	Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	2.808,60	
			2.808,60
2.	sonstige betriebliche Aufwendungen		
2020	Periodenfremde Aufwendungen	-455,00	
4250	Reinigung	-1,25	
4360	Versicherungen	-1.036,73	
4380	Beiträge	-150,00	
4600	Werbekosten	-192,11	
4640	Repräsentationskosten	-427,94	
4650	Bewirtungskosten	-71,76	
4654	Nicht abzugsfähige Bewirtungskosten	-30,76	
4668	Km-Geld-Erstattung Arbeitnehmer	-557,40	
4780	Fremdarbeiten (Vertrieb)	-63.333,33	
4900	Sonstige betriebliche Aufwendungen	-90,00	
4950	Rechts- und Beratungskosten	-2.001,65	
4955	Buchführungskosten	-25,00	
4957	Abschluss- und Prüfungskosten	-4.000,00	
4964	Aufwendungen für die zeitlich befristete Überlassung von Rechten (Lizenzen, Konzessionen)	-1.787,50	
4970	Kosten des Geldverkehrs	-92,50	
			-74.252,93
3.	Ergebnis nach Steuern		-71.444,33
4.	Jahresüberschuss/-fehlbetrag		-71.444,33
5.	Verlustvortrag aus dem Vorjahr		
2868	Verlustvortrag nach Verwendung	-2.204.833,31	
			-2.204.833,31
6.	Bilanzgewinn / Bilanzverlust		-2.276.277,64

5.2. Anlagevermögen

Abschreibungsliste (Handelsrecht)

Abschreibungsliste zum 30.06.2024

Sortiert: Konten

Inv.Nr.	Bezeichnung	AHK				Zugang	RBW-Beginn	AfA	RBW-Ende	S-AfA
		AfA-Beginn	Lfz	AfA-%	AfA-Art	Abgang	Datum-Abgang	Monate	Aufwand	Erlös/Ertrag
10 Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten										
100001	Domain www.strategie-kapital.de	25.443,02				0,00	14.351,42	0,00	14.351,42	0,00
	25.04.2019					0,00		0	0,00	0,00
		25.443,02				0,00	14.351,42	0,00	14.351,42	0,00
Summe						0,00			0,00	0,00
510 Beteiligungen										
510001	Spar24 Media GmbH	4.500.000,00				0,00	2.250.000,00	0,00	2.250.000,00	0,00
	23.05.2017					0,00		0	0,00	0,00
		4.500.000,00				0,00	2.250.000,00	0,00	2.250.000,00	0,00
Summe						0,00			0,00	0,00
		4.525.443,02				0,00	2.264.351,42	0,00	2.264.351,42	0,00
Gesamtsumme						0,00			0,00	0,00

Inventarübersicht (Handelsrecht)

Inventarübersicht zum 30.06.2024

Sortiert: Konten

Inv.Nr.	Bezeichnung	AfA Beginn	ND	AHK Ende	AfA	AfA kumuliert	S-AfA Volumen	Buchwert
Konto	AHK Datum	AfA-Art	AfA-%		S-AfA		S-AfA offen	
10 Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten								
100001	Domain www.strategie-kapital.de			25.443,02	0,00	11.091,60		14.351,42
10	25.04.2019				0,00			
				25.443,02	0,00	11.091,60		14.351,42
Summe					0,00			
510 Beteiligungen								
510001	Spar24 Media GmbH			4.500.000,00	0,00	2.250.000,00		2.250.000,00
510	23.05.2017				0,00			
				4.500.000,00	0,00	2.250.000,00		2.250.000,00
Summe					0,00			
Gesamtsumme				4.525.443,02	0,00	2.261.091,60		2.264.351,42

Anlagenspiegel (Handelsrecht)

Anlagenspiegel zum 30.06.2024

Bezeichnung	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Zu- und Abschreibungen				Buchwerte des Jahres Vorjahr
	Stand Beginn	Zugänge Abgänge	Umbuchung	Stand Ende	Stand Beginn	des Jahres auf Abgänge	Zuschreibung	Stand Ende	
A Anlagevermögen									
I. Immaterielle Vermögensgegenstände									
10 Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	25.443,02	0,00 0,00	0,00	25.443,02	11.091,60	0,00 0,00	0,00	11.091,60	14.351,42 14.351,42
Immaterielle Vermögensgegenstände	25.443,02	0,00 0,00	0,00	25.443,02	11.091,60	0,00 0,00	0,00	11.091,60	14.351,42 14.351,42
II. Finanzanlagen									
510 Beteiligungen	4.500.000,00	0,00 0,00	0,00	4.500.000,00	2.250.000,00	0,00 0,00	0,00	2.250.000,00	2.250.000,00 2.250.000,00
Finanzanlagen	4.500.000,00	0,00 0,00	0,00	4.500.000,00	2.250.000,00	0,00 0,00	0,00	2.250.000,00	2.250.000,00 2.250.000,00
Anlagevermögen	4.525.443,02	0,00 0,00	0,00	4.525.443,02	2.261.091,60	0,00 0,00	0,00	2.261.091,60	2.264.351,42 2.264.351,42

5.3. Allgemeine Auftragsbedingungen

Die folgenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung

[1] Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform. Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.

[2] Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt.

[3] Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde legen. Er wird den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinweisen.

[4] Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist.

[5] Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Pflichten des Auftragnehmers

(a) Verschwiegenheitspflicht

[1] Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

[2] Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.

[3] Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.

[4] Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.

[5] Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

[6] Der Steuerberater hat beim Versand bzw. der Übermittlung von Unterlagen, Dokumenten, Arbeitsergebnissen etc. auf Papier oder in elektronischer Form die Verschwiegenheitsverpflichtung zu beachten. Der Auftraggeber stellt seinerseits sicher, dass er als Empfänger ebenfalls alle Sicherungsmaßnahmen beachtet, dass ihm zugeleitete Papiere oder Daten nur den hierfür zuständigen Stellen zugehen. Dies gilt auch für Telefaxe und E-Mails. Zum Schutz der überlassenen Dokumenten und Dateien sind die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Sollten besondere, über das normale Maß hinausgehende Vorkehrungen getroffen werden müssen, so ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung über die Beachtung zusätzlicher sicherheitsrelevanter Maßnahmen zu treffen.

(b) Mängelbeseitigung

[1] Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben.

[2] Schlägt die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist fehl oder wird sie vom Steuerberater abgelehnt, so kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Minderung der Vergütung oder Rücktritt vom Vertrag verlangen.

[3] Offenbare Unrichtigkeiten [z. B. Schreibfehler, Rechenfehler] können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

(c) Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

[1] Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von 10 Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.

[2] Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

[3] Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.

3. Mitwirkung durch Dritte

[1] Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und außenstehende Dienstleistungsunternehmen (z. B. datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen.

[2] Bei der Heranziehung von datenverarbeitenden Unternehmen und anderen außenstehenden Dienstleistern hat der Steuerberater § 62a StBerG zu beachten.

[3] Die Heranziehung von fachkundigen Dritten (andere Steuerberater oder Steuerberatungsgesellschaften, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer) durch den Steuerberater erfordert die vorherige Zustimmung des Auftraggebers und einen entsprechenden Auftrag.

[4] Der Steuerberater ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuändern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i. S. d. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.

4. Datenschutz

[1] Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftragsgebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen des erteilten Auftrags maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen. Die Rechtsgrundlage zur Verarbeitung personenbezogener Daten ergibt sich dabei aus Art. 6 Abs. 1 b) DS-GVO. Die Informationspflicht gem. Art. 13 oder 14 DS-GVO erfüllt der Steuerberater durch Übermittlung weiterer Informationen.

[2] Der Steuerberater ist berechtigt, einen Datenschutzbeauftragten zur Erfüllung seiner Pflichten aus der DS-GVO und dem BDSG zu bestellen. Unterliegt der Datenschutzbeauftragte nicht bereits aus berufsrechtlichen Gründen der Verschwiegenheit, so verpflichtet der Steuerberater diesen auf das Datengeheimnis vor Aufnahme der Tätigkeit.

5. Schadensersatz

[1] Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder - bei einheitlicher Schadensfolge - aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf € 4.000.000,00 Euro (in Worten: vier Millionen €) begrenzt.

[2] Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

[3] Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht.

[4] Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch - soweit nicht ausdrücklich anders geregelt - unberührt.

6. Pflichten des Auftraggebers

[1] Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.

[2] Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.

[3] Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

[4] Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

7. Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 6 oder sonstwie obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Nachholung zu bestimmen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Steuerberater den Vertrag fristlos kündigen [vgl. Nr. 10 Abs. 3]. Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

8. Vergütung

[1] Die Vergütung [Vergütung und Auslagenersatz] des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Vergütungsverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften. Lediglich § 9 Abs. 1 S. 1 StBVV gilt nicht. Gebührenrechnungen können in elektronischer Form versendet werden. Der Auftraggeber verzichtet insoweit auf die nach § 9 Abs. 1 StBVV geforderte persönliche Unterzeichnung der Berechnung; einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 126a BGB bedarf es daher nicht. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass eine höhere oder (ausschließlich in außergerichtlichen Angelegenheiten) niedrigere als die gesetzliche Vergütung (vgl. § 4 Abs. 4 StBVV) in Textform vereinbart

werden kann. Eine niedrigere als die gesetzliche Vergütung in außergerichtlichen Angelegenheiten darf nur vereinbart werden, wenn diese in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung, zur Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters steht. [2] Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren [z. B. § 57 Abs. 3 Nr. 2 und 3 StBerG], gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die übliche Vergütung [§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB].

[3] Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen ist.

[4] Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

[5] Ist der Auftraggeber aufgrund mehrerer fälliger Rechnungen zur Zahlung verpflichtet, so werden die Zahlungen wie folgt angerechnet:

Zunächst wird auf die fällige Rechnung (Hauptschuld) gezahlt; bei mehreren fälligen Schulden auf die jeweils älteste Rechnung. Eine zur Tilgung der gesamten fälligen Vergütungsrechnungen nicht ausreichende Leistung wird zunächst auf den Rechnungsbetrag, dann auf die Kosten der Rechtsverfolgung und zuletzt auf die Zinsen angerechnet. Vom Auftraggeber gezahlte Vorschüsse bleiben von der vorstehenden Regelung unberührt. Eine vom Auftraggeber getroffene abweichende Tilgungsbestimmung ist unwirksam.

9. Zahlungen mittels Lastschriftverfahren

Sofern zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer eine Zahlung mittels SEPA-Lastschriftverfahren vereinbart wurde, gilt für die Pre-Notification eine Frist von einem Tag. Der Zahlungspflichtige kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit seinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

10. Beendigung des Vertrags

[1] Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.

[2] Ein auf unbestimmte Zeit geschlossener Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner nach Maßgabe der §§ 626 ff. BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.

[3] Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden [z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf]. Auch für diese Handlungen haftet der Steuerberater nach Nr. 4.

[4] Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.

[5] Mit Beendigung des Vertrages hat der Auftraggeber dem Steuerberater die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen.

[6] Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

11. Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags

Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung in Textform, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.

12. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe des Arbeitsergebnisses außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers zulässig.

13. Teilnahme an Streitbelegungsverfahren

Der Steuerberater nimmt an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes (VBSG) nicht teil. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Möglichkeit besteht, bei Streitigkeiten betreffend das Mandatsverhältnis die für uns zuständige Steuerberaterkammer gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 3 StBerG um Vermittlung anzurufen.

Alternativ besteht die Möglichkeit, auf der Plattform der EU zur außergerichtlichen Streitbeilegung Beschwerde einzulegen. Diese finden Sie hier:

<http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

14. Erfüllungsort und anzuwendendes Recht

[1] Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

[2] Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung bzw. der Ort der auswärtigen Beratungsstelle des Steuerberaters, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird.

15. Gerichtsstand

Soweit sich als Auftraggeber und Auftragnehmer Kaufleute im Sinne der §§ 1 ff. HGB gegenüberstehen, gilt zwischen ihnen als Gerichtsstand der Ort der beruflichen Niederlassung bzw. der Ort der auswärtigen Beratungsstelle des Steuerberaters als vereinbart.

16. Salvatorische Klausel

[1] Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.

[2] Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel selbst.

Stand: 27.06.2022